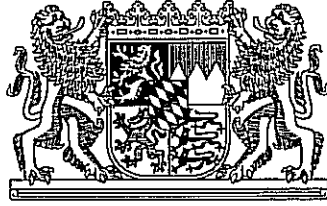


Ausfertigung

Au 5 S 09.32



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Götze,
Petersstr. 15, 04109 Leipzig,

gegen

[REDACTED]
vertreten durch den Oberbürgermeister,
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

[REDACTED]
[REDACTED]

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]

beteiligt:
[REDACTED] als Völ,
SG Z3 - Prozessvertretung -,

wegen

Baugenehmigung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO;

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, ■ Kammer,

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED],
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED],
den Richter [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung am **24. März 2009**

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 9. Januar 2009, Az. Au 5 K 09.31, gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 15. Dezember 2008, Az. JuBU/60-B2007165, wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin und der Beigeladene tragen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens je zur Hälfte. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen sie selbst.
- III. Der Streitwert wird auf 3.750,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin genehmigte dem Beigeladenen mit Baugenehmigungsbescheid vom 10. Mai 2002 auf dem Grundstück [REDACTED] der Gemarkung [REDACTED] die Errichtung einer Biogasanlage mit Gaslager und einem Blockheizkraftwerk. Der Bescheid wurde mit zahlreichen Auflagen versehen. U.a. darf nach der Auflage Nr. III.2.5 der durch den Betrieb der Anlage verursachte Beurteilungspegel an der nächstliegenden Wohnnutzung ([REDACTED]) einen Wert von 40 dB(A) nachts zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht überschreiten.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2006 erteilte die Antragsgegnerin dem Beigeladenen eine Baugenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage für den Neubau eines Nachgärbehälters sowie die Vergrößerung des Blockheizkraftwerkes. Auch

dieser Bescheid wurde mit zahlreichen Auflagen versehen. Nach der Auflage 3.2.4 darf der durch den Betrieb der Anlage verursachte Beurteilungspegel an der nächstliegenden Wohnnutzung ([REDACTED]) einen Wert von 40 dB(A) nachts zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht überschreiten.

Mit Bauantrag vom 18. April 2007, eingegangen bei der Antragsgegnerin am 3. Mai 2007, beantragte der Beigeladene erneut eine Erweiterung der Biogasanlage, einhergehend mit einer Erhöhung der Einspeiseleistung und dem Neubau von Endlagern (letzteres auf dem Grundstück [REDACTED]).

Mit Schreiben vom 20. September 2007 wandte sich der Antragsteller als Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] an die Antragsgegnerin und machte geltend, die 24 Stunden am Tag betriebene Biogasanlage verursache tieffrequente Dröhngeräusche, die insbesondere im Dachgeschoss seines Wohnhauses, in dem sich die Schlafzimmer befänden, wahrnehmbar seien. Dieses Geräusch stelle bereits jetzt eine erhebliche Belästigung dar, die durch die beantragte Leistungserhöhung der Anlage noch verstärkt würde.

Mit Schreiben vom 9. November 2007 teilte der Fachbereich Immissionsschutz beim Landratsamt [REDACTED] (im Folgenden: Landratsamt) der Antragsgegnerin mit, man habe wegen der vom Antragsteller geltend gemachten Einwendungen am 8. November 2007 eine Lärmmessung zur Feststellung der Immissionen vor dem bzw. innerhalb des Wohnhauses des Antragstellers durchgeführt. Die Auswertung der Messung unter Anwendung der TA Lärm in Verbindung mit DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft - Ausgabe März 1997) habe ergeben, dass die im Beiblatt 1 zur DIN aufgeführten Anhaltswerte für Innenräume überschritten würden und auch der nach der TA Lärm zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 40 dB(A) für außen um 4 dB(A) überschritten werde. Der derzeitige Betrieb der Biogasanlage rufe schädliche Umwelteinwirkungen hervor. Zur Festlegung der zur Einhaltung der Immissionswerte erforderlichen Maßnahmen bzw. zum Nachweis über die Einhaltung der nach der TA Lärm zulässigen

Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der tieffrequenten Geräusche nach der DIN 45680 sei ein Lärmschutzgutachten vorzulegen.

Als Reaktion auf ein Schreiben des Beigeladenen vom 6. Januar 2008 an die Antragsgegnerin bat diese das Amt für Landwirtschaft und Forsten [REDACTED] um die Durchführung einer Lärmmessung. Das Amt für Landwirtschaft und Forsten teilte dem Beigeladenen mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 mit, eine am 5. November 2007 vorgenommene Lärmmessung an der Grundstücksgrenze des Wohngebäudes des Antragstellers habe einen Schallpegel von 39,0 bis 40,5 dB(A) ergeben. Nach dem Abschalten des Blockheizkraftwerkes seien die gleichen Werte gemessen worden.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2008 wies das Landratsamt die Antragsgegnerin darauf hin, die am 8. November 2007 festgestellten Überschreitungen im Wohnhaus des Antragstellers (Kinderzimmer auf der Nordseite im Dachgeschoss) seien auf die tieffrequenten Geräuschimmissionen der Biogasanlage zurückzuführen. Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten vom 10. Dezember 2007 enthalte hierzu keine Aussagen.

Die Antragsgegnerin beauftragte mit Schreiben vom 8. Februar 2008 ein privates Ingenieurbüro damit, schalltechnische Messungen im Umfeld der Biogasanlage durchzuführen.

Mit weiterem Schreiben vom 15. Februar 2008 teilte das Landratsamt der Antragsgegnerin mit, aus immissionsschutzfachlicher Sicht sei festzustellen, dass durch die beantragte Leistungserhöhung des Blockheizkraftwerkes von bisher 654 kW auf 999 kW Feuerungswärmeleistung auch eine Zunahme der Lärmimmissionen zu erwarten sei. Da bereits durch den derzeitigen Betrieb der Biogasanlage Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte in Bezug auf tieffrequente Geräusche vorlägen, bestünden zum jetzigen Zeitpunkt gegen die Erweiterung der Anlage erhebliche Bedenken.

In seinem Gutachten vom 2. Juni 2008 führt das von der Antragsgegnerin beauftragte Ingenieurbüro aus, es habe in der Nachtzeit schalltechnische Messungen vor dem Wohnhaus des Antragstellers durchgeführt. Dabei sei davon ausgegangen worden, dass die Biogasanlage kontinuierlich über die gesamte Nachtzeit laufe. Während der Messzeit sei eine zusätzliche Anlagenkomponente kurzzeitig zugeschaltet worden. Dabei handle es sich nach Aussage des Antragstellers um eine Trocknungsanlage für Holz. Die Emissionen dieser Trocknungsanlage seien bei der Bewertung nicht mitberücksichtigt worden. Die Messung habe am Wohnhaus des Antragstellers einen Beurteilungspegel von 37,5 dB(A) während der Nachtzeit ergeben, der den zulässigen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts einhalte. Die ermittelte Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ überschreite den Wert von 20 dB(A) nicht. Daher seien keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten. Eine Tonhaltigkeit der Immissionen liege nicht vor.

Mit Bescheid vom 15. Dezember 2008 genehmigte die Antragsgegnerin dem Beigeladenen die Erweiterung der Biogasanlage, einhergehend mit einer Erhöhung der Einspeiseleistung und einem Neubau von Endlagern nach Maßgabe der mit dem Bauantrag eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk der Antragsgegnerin versehenen Bauvorlagen. Die Baugenehmigung wurde mit zahlreichen Auflagen zum Immissionsschutz erlassen. Nach der Auflage Nr. 4.4.21 darf der Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage - einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück - ausgehenden Geräusche u.a. am Wohnhaus des Antragstellers auf dem Grundstück [REDACTED] den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts nicht überschreiten, wobei die Nachtzeit um 22.00 Uhr beginnt und um 6.00 Uhr endet. Nach der Auflage Nr. 4.4.22 dürfen die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen tieffrequenten Geräuschimmissionen in benachbarten Aufenthaltsräumen, die Wohnzwecken dienen, und in benachbarten Räumen mit vergleichbarer Schutzwürdigkeit, insbesondere auch an dem Wohnhaus des Antragstellers, die in DIN 45680, Beiblatt 1, genannten Anhaltswerte nicht überschreiten.

Der Genehmigungsbescheid wurde dem Antragsteller am 17. Dezember 2008 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 9. Januar 2009, eingegangen bei Gericht per Fernkopie am 9. Januar 2009, hat der Antragsteller beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg unter dem Aktenzeichen Au 5 K 09.31 Klage erhoben und beantragt, die Baugenehmigung der Antragsgegnerin vom 15. Dezember 2008 aufzuheben.

Mit Schriftsatz vom 8. Januar 2009, eingegangen bei Gericht per Fernkopie am 9. Januar 2009, beantragt der Antragsteller beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Baugenehmigungsbescheid vom 15. Dezember 2008 anzuordnen.

Mit Beschluss vom 12. Januar 2009 hat das Gericht den Bauherrn im Eilverfahren Au 5 S 09.32 sowie im Klageverfahren Au 5 K 09.31 beigelegt.

Mit Schriftsatz vom 19. Januar 2009 hat die Antragsgegnerin dem Gericht die Behördenakten zu der streitgegenständlichen Baugenehmigung vorgelegt und beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Am 26. Januar hat das Gericht die Antragsgegnerin aufgefordert, über die vorgelegten Behördenakten zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage hinaus die kompletten Unterlagen zu den vorausgegangenen Genehmigungsverfahren für die Anlage vorzulegen.

Am 29. Januar 2009 wurden die weiteren Behördenakten dem Gericht vorgelegt.

Am 3. Februar 2009 übersandte das Gericht wunschgemäß dem Bevollmächtigten des Antragstellers die Behördenakten zur Akteneinsicht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2008 begründete der Antragsteller seinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage im Wesentlichen wie folgt. Die erteilte Baugenehmigung sei rechtswidrig und verletze den Antragsteller in seinen Rechten. Der Antragsteller sei aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu der Biogasanlage als Nachbar im immissionsschutzrechtlichen Sinne anzusehen. Bereits bei überschlägiger Prüfung sei ersichtlich, dass die streitgegenständliche Baugenehmigung mangels vollständiger, hinreichend bestimmter, drittschützender und konkreter Nebenbestimmungen nicht in der Lage sei, die Lärmkonflikte zu bewältigen, die durch das Vorhaben in der benachbarten Umgebung, insbesondere auf dem Grundstück des Antragstellers, entstünden. Gerade wenn nachbarliche Belange betroffen seien, müssten die Regelungen und Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung dem Bauherrn widerspruchsfrei vor Augen führen, wie die Anlage konkret auszugestalten sei, damit nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Bloße Zielvorgaben, die nicht auch die Maßnahmen, mit denen diese Ziele zu erreichen sind, hinreichend deutlich beschrieben, seien insoweit unbestimmt und nicht ausreichend. Die streitgegenständliche Baugenehmigung vom 15. Dezember 2008 sowie die vorangegangenen Genehmigungen seien bereits deshalb rechtswidrig, da zu keinem Zeitpunkt eine umfassende Prognose der von der Biogasanlage zu erwartenden Lärmbeeinträchtigungen durchgeführt worden sei. Hinzu komme, dass das Landratsamt bei einer Messung am 8. November 2007 im Wohngebäude des Antragstellers festgestellt habe, dass die einschlägigen Richtwerte der TA-Lärm sowohl im hörbaren als auch im tieffrequenten Bereich überschritten würden. Es sei unverständlich, weshalb nicht vor der Erteilung der Genehmigung eine Lärmschutzprognose eingeholt worden sei. Unter welchen Voraussetzungen die Messung des von der Antragsgegnerin beauftragten Ingenieurbüros am 2. Juni 2008 konkret zustande gekommen sei, sei unbekannt. Der Antragsteller gehe jedoch davon aus, dass zum Zeitpunkt der Messung die Biogasanlage nicht unter Volllast in Betrieb gewesen sei. Die Aussagen zu den tieffrequenten Geräuschen seien nicht nachvollziehbar, da bereits am 8. November 2007 vom Landratsamt festgestellt worden sei, dass die ermittelten Überschreitungen auf tieffrequente Geräuschimmissionen der Biogasanlage zurückzuführen seien. Schließlich handle es sich auch lediglich um eine schalltechni-

sche Messung und nicht um eine Prognose der zu erwartenden Gesamtbelastung der Anlage einschließlich des landwirtschaftlichen Betriebes des Beigeladenen nach der beabsichtigten Erweiterung der Biogasanlage. Unabhängig davon seien die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen unzureichend. Sie seien für den Betreiber der Anlage aber auch für die kontrollierende Behörde nahezu unverständlich. Sie enthielten lediglich ein gewisses Ziel, ohne konkret vorzugeben, wie dieses Ziel letztlich zu erreichen sei. Nebenbestimmungen müssten aber konkrete Vorgaben gerade auch für den einzubauenden Resonanz-Schalldämpfer enthalten. Des Weiteren müsse für die nach Einbau des Resonanz-Schalldämpfers verbleibenden Emissionen ein Emissionsschalleistungspegel, der nicht überschritten werden darf, angegeben werden. Auch im Hinblick auf den hörbaren Schall enthalte die Baugenehmigung lediglich Zielwerte, ohne konkret anzugeben, wie diese zu erreichen seien. Zudem sei die Genehmigung auch deshalb rechtsfehlerhaft, da sie keine Verpflichtung zur Vornahme einer Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlage enthalte. Nur durch eine solche Abnahmemessung könne aber ein ausreichender Nachbartschutz sichergestellt werden. Im Übrigen wird auf die Antragsbegründung Bezug genommen.

Mit dem Schriftsatz vom 24. Februar 2009 legte der Antragsteller ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten eines Ingenieurbüros vom 24. Februar 2009 zur Geräuschbelastung an seinem Wohnhaus durch die geplante Erweiterung der Biogas- und Blockheizkraftwerkanlage des Beigeladenen vor. Zusammenfassend führt der Gutachter darin aus, die Nebenbestimmungen in der streitgegenständlichen Baugenehmigung vom 15. Dezember 2008 seien nicht geeignet, den Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Geräuschen der erweiterten Anlage sicherzustellen. Dies gelte insbesondere deshalb, weil bereits mit der bestehenden Anlage in der Vergangenheit Immissionsschutzprobleme verbunden gewesen seien bzw. noch verbunden seien. Die mit der Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen seien nicht geeignet, dem Bauherrn aufzuzeigen, dass konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung des tieffrequenten Schalls unverzichtbar und notwendig seien. Auch sei im vorliegenden Fall eine Abnahmemessung an der fertig gestellten erweiterten Anlage nach deren Inbetriebnahme erforderlich. Auch hierzu enthalte der streitgegenständliche Bescheid

keine Auflage. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, es sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nachgewiesen, dass die derzeit betriebene Anlage die schalltechnischen Forderungen, insbesondere hinsichtlich des tieffrequenten Schalls, erfülle.

Mit Schriftsatz vom 3. März 2009 stellte der Beigeladene den Antrag,

den Antrag abzulehnen.

Mit dem Schreiben vom 3. März 2009 bat der Bevollmächtigte des Beigeladenen um Akteneinsicht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Mit Schreiben vom 5. März 2009 begründet die Antragsgegnerin ihren Antrag im Wesentlichen wie folgt. Streitgegenständlich sei vorliegend nur die Baugenehmigung vom 15. Dezember 2008. Ob bzw. aus welchen Gründen die bereits vorhandenen baulichen Anlagen mangelhaft seien und dadurch nachbarschützende Vorschriften verletzt würden, sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Gleichwohl werde darauf hingewiesen, dass die Beseitigung vorhandener Mängel an der bestehenden Anlage im Rahmen der nunmehr genehmigten Erweiterung der Anlage erfolgen solle, da es unverhältnismäßig und unzumutbar sei, eine Behebung bestehender Mängel zu einem Zeitpunkt zu verlangen, in dem bereits absehbar sei, dass mit der Erweiterung sowieso ein entsprechender baulicher Aufwand verbunden sei. Im Übrigen sei anzumerken, dass die Antragsgegnerin das Problem des tieffrequenten Schalls sehr wohl gesehen habe, jedoch im Hinblick auf die Ausführungen in dem von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten vom 2. Juni 2008 nicht von einem relevanten tieffrequenten Schall ausgegangen sei. Zutreffend sei, dass das Landratsamt in seinen immisionsschutzfachlichen Stellungnahmen vom 21. Januar 2008 bzw. 15. Februar 2008 darauf hingewiesen habe, dass zum damaligen Zeitpunkt durch den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen wurden. Da das von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebene Gutachten vom 2. Juni 2008 jedoch ergeben habe, dass zu diesem Zeitpunkt keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr festzustellen gewesen seien, seien weitere Maßnahmen unterblieben. Offenbar sei zu diesem Zeitpunkt das Problem des von der bestehenden Anlage ausgehenden tieffre-

quenten Schalls ausgeräumt gewesen. Beide Begutachtungen beträfen im Hinblick auf die Datenlage nicht die streitgegenständliche Erweiterung der Biogasanlage. Sie seien daher für die Beurteilung der streitgegenständlichen Genehmigung nicht relevant. Das konkrete Immissionsverhalten der erweiterten Anlage könne erst beurteilt werden, wenn diese in Betrieb gegangen sei und tatsächliche Messungen möglich seien. Entsprechende Auflagen, insbesondere welche Anhaltswerte nicht überschritten werden dürften, fänden sich in der streitgegenständlichen Baugenehmigung. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragsgegnerin dem Beigeladenen in der streitgegenständlichen Baugenehmigung hätte vorgeben müssen, wie dieser die gesetzten Vorgaben erreiche. Maßgeblich könne nur sein, dass das vorgegebene Ziel erreicht werde. Ob es hierzu maschinentechnischer, betriebstechnischer oder baulicher Mittel bedürfe und welche zur Anwendung kommen, könne dem Beigeladenen als Bauherrn überlassen werden. Überdies seien, für den Fall, dass sich nach Inbetriebnahme herausstelle, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgingen, nachträgliche Anordnungen möglich.

Am 10. März 2009 teilte der damalige Bevollmächtigte des Beigeladenen dem Gericht mit, dass das Mandat beendet sei, sich der Beigeladene aber innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist zur Stellungnahme äußern werde.

Mit Schreiben vom 13. März 2009 führt der nunmehrige Bevollmächtigte des Beigeladenen zur Begründung des Antrags vom 3. März 2009 im Wesentlichen aus, in den Nebenbestimmungen des streitgegenständlichen Bescheides seien inhaltlich hinreichend bestimmte immissionsschutzrechtliche Vorgaben zum Schutz des Antragstellers festgesetzt worden, soweit festgelegt worden sei, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage am Wohnhaus des Antragstellers einen Immissionsrichtwert von 40 dB (A) nachts nicht überschreiten dürfe und keine von der Anlage hervorgerufenen tieffrequenten Geräuschimmissionen die Anhaltswerte der DIN 45680 überschreiten dürften. Es bestünde keine Notwendigkeit, im Bescheid bereits konkrete Maßnahmen vorzuschreiben, wie diese Grenzwerte eingehalten werden könnten. Im Übrigen könne das Emissionsverhalten der neuen Anlage erst beurteilt werden, wenn sie tatsächlich in Betrieb gegangen sei. Derzeit fehle es an einer hinreichend

substantiierten Darlegung seitens des Antragstellers, dass die einschlägigen Richt- und Grenzwerte überhaupt überschritten würden.

Mit weiterem Schreiben vom 16. März 2009 führt der Antragsteller aus, die Antragsgegnerin verkenne, dass grundsätzlich vor jeder Legalisierung von Biogasanlagen eine Schallimmissionsprognose durchzuführen sei, in der die von der Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen sowie die Möglichkeiten zu deren Reduzierung ermittelt werden müssten. Das sei aber bei keiner der dem Beigeladenen bisher erteilten Genehmigungen erfolgt. Das von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebene Gutachten beinhalte gerade keine Schallimmissionsprognose. Der Messung des Gutachters habe offensichtlich der damals bereits in Betrieb genommene alte Bestand zugrunde gelegen. Auch sei im Rahmen der Belastung mit tieffrequentem Schall nicht - wie erforderlich - innerhalb der geschlossenen Räume des Antragstellers gemessen worden.

Ergänzend wird auf die vorgelegten Behördenakten und die Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 a Abs. 3 VwGO, § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig. Das Grundstück [REDACTED] des Antragstellers grenzt zwar weder unmittelbar an das Grundstück [REDACTED], auf dem sich die Biogasanlage befindet, noch an das Grundstück [REDACTED] auf dem sich das Endlager befindet, an. Gleichwohl ist der Antragsteller im Hinblick auf die von der Biogasanlage ausgehenden Lärmemissionen möglicherweise in seinen Nachbarrechten verletzt, so dass ihm die Antragsbefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO zusteht.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Der Dritte hat die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung seiner Klage durch das Verwaltungsgericht anordnen zu lassen. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht die Interessen des betroffenen Nachbarn mit den Interessen des Bauherrn gegeneinander abzuwägen, soweit sie im Verfahren der nach § 80 a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung festzustellen sind. In die Interessenabwägung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage einzustellen. Sind die Erfolgsaussichten der Klage offen, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im Baurecht einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet hat und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen (BVerfG vom 10.10.2003 NVwZ 2004, 93).

In Anwendung dieser Grundsätze ist davon auszugehen, dass derzeit die Erfolgsaussichten der erhobenen Anfechtungsklage als offen anzusehen sind und besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der Interessen des Antragstellers einerseits und des Beigeladenen andererseits die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage erfordern.

Vor dem Erlass der streitgegenständlichen Baugenehmigung für die (nochmalige) Erweiterung der Biogasanlage wurden vom Amt für Landwirtschaft und Forsten [REDACTED], dem Fachbereich Immissionsschutz beim Landratsamt [REDACTED] und einem von der Antragsgegnerin beauftragten Ingenieurbüro schalltechnische Messungen im Hinblick auf die von dem Betrieb der bereits genehmigten Biogasanlage auf das Wohnhaus des Antragstellers einwirkende Lärmimmissionen durchgeführt. Diese sind dabei zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen gekommen.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten hat laut seinem Schreiben vom 10. Dezember 2007 an den Beigeladenen am 5. November 2007 um 11.00 Uhr, also zur Tagzeit, eine Lärmmessung „an der Grundstücksgrenze des Wohngebäudes“ des Antragstellers vorgenommen und einen Schallpegel von 39,0 bis 40,5 dB(A) ermittelt. Weitere Angaben zur Vorgehensweise bei der schalltechnischen Messung bzw. eine

weitergehende Bewertung der Messergebnisse aus immissionsschutzfachlicher Sicht enthält das Schreiben des Amtes für Landwirtschaft und Forsten nicht. Der schalltechnischen Messung liegt aber augenscheinlich der Betrieb der Biogasanlage, in dem Umfang, in dem er durch die Baugenehmigungsbescheide vom 10. Mai 2002 und 20. Juni 2006 genehmigt worden ist, zugrunde. Aus den vorgelegten Behördenakten ergibt sich, dass die Biogasanlage 24 Stunden am Tag, also auch während der gesamten Nachtzeit, läuft und Lärmemissionen verursacht. Soweit das Amt für Landwirtschaft und Forsten einen Schallpegel zwischen 39,0 bis 40,5 dB(A) gemessen hat, ist danach zwar tagsüber der nach der TA Lärm maßgebliche Immissionsrichtwert von 55 dB(A) am Wohnhaus des Antragstellers eingehalten. In der Nachtzeit, d.h. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, kommt es aber im Rahmen der gemessenen Schwankungen von 39,0 bis 40,5 dB(A) nach den Messungen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten zumindest teilweise zu Überschreitungen des zur Nachtzeit maßgeblichen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A). Da das Amt für Landwirtschaft und Forsten am Tag gemessen hat und keine Angaben zur Einhaltung der Richtwerte zur Nachtzeit macht, ist bei der Messung bzw. der Schwankungsbreite auch noch nicht berücksichtigt, dass nach Nr. 6.4 der TA Lärm für die Beurteilung der Nacht die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgeblich ist.

Das Landratsamt hat sich zu dem Erweiterungsantrag dreimal, nämlich mit Stellungnahmen vom 9. November 2007, 21. Januar 2008 und 15. Februar 2008 gegenüber der Antragsgegnerin geäußert. In der Stellungnahme vom 9. November 2007 führt die Behörde aus, die Auswertung der von ihr durchgeführten Messung unter Anwendung der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft) habe ergeben, dass die im Beiblatt 1 zur DIN 45680 aufgeführten Anhaltswerte für Innenräume überschritten würden und auch der nach der TA Lärm zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 40 dB(A) für Außen um 4 dB(A) überschritten werde. Die Behörde lässt in ihrer Stellungnahme keinen Zweifel daran, dass bereits durch den „derzeitigen“ Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. In der Stellungnahme vom 21. Januar 2008 wiederholt und ergänzt die Behörde ihre Stellungnahme

vom 8. November 2007 und weist ausdrücklich darauf hin, dass die festgestellten Überschreitungen im Wohnhaus des Antragstellers (Kinderzimmer auf der Nordseite im Dachgeschoss) auf die tieffrequenten Geräuschemissionen der Biogasanlage zurückzuführen seien. Nicht weniger deutlich äußert sich die Behörde in ihrer nochmaligen Stellungnahme vom 15. Februar 2008, in der aus immissionsschutzfachlicher Sicht festgestellt wird, dass bereits durch den „derzeitigen“ Betrieb der Anlage Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte in Bezug auf tieffrequente Geräusche vorliegen und daher bereits zum „jetzigen“ Zeitpunkt gegen die Erweiterung der Anlage erhebliche Bedenken bestünden. Die Behörde hat ausdrücklich angeführt, dass durch die beantragte Leistungserhöhung des Blockheizkraftwerkes von bisher 654 kW auf 999 kW Feuerungswärmeleistung nochmals eine Zunahme der Lärmimmissionen zu erwarten sei.

Demgegenüber geht das von der Antragsgegnerin beauftragte Ingenieurbüro in seinem Gutachten vom 2. Juni 2008 unter Nr. 3.7 davon aus, dass von der bestehenden Biogasanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten seien, da die ermittelte Differenz $L_{Ceq} - L_{Aeq}$ den Wert von 20 dB(A) nicht überschreite. Auf welchem Weg die Differenz ermittelt worden ist bzw. wie groß sie ist, ergibt sich aus dem Gutachten nicht. Im Hinblick auf die Richtwerte der TA Lärm kommt das Gutachten des Ingenieurbüros zu dem Ergebnis, dass während der Nachtzeit „am Wohnhaus“ ein Beurteilungspegel von 37,5 dB(A) erreicht werde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl nach den Messungen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten als auch den Messungen des Landratsamtes bereits beim Betrieb der Biogasanlage auf der Grundlage der Genehmigungen vom 10. Mai 2002 und 20. Juni 2006 während der Nachtzeit mit Überschreitungen des nach der TA Lärm maßgeblichen Richtwerts von 40 dB(A) zu rechnen ist. Die Frage, wie sich die beantragte Betriebserweiterung und die damit einhergehende Erhöhung der Einspeiseleistung im Rahmen der streitgegenständlichen Baugenehmigung auf die Immissionswerte auswirkt, wird weder in der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten noch in dem Gutachten des Ingenieurbüros thematisiert. Soweit

das Landratsamt in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2008 feststellt, dass durch die beantragte Erweiterung und Leistungserhöhung von 654 kW auf 999 kW Feuerungswärmeleistung noch eine Zunahme der Lärmimmissionen zu erwarten ist, ist dies für das Gericht nachvollziehbar, so dass es weitergehender Prüfung bedarf, in welchem Umfang durch die beantragte Erweiterung der Anlage mit einer Zunahme der Lärmimmissionen am Grundstück bzw. im Wohnhaus des Antragstellers zu rechnen ist. Unklar ist auch, weshalb einerseits das Ingenieurbüro, das seinen Messungen einen Immissionspunkt IP 01, der nach dem Lageplan des Ingenieurbüros vor der nördlichen Außenwand des Wohngebäudes liegt, zugrunde legt, rechnerisch davon ausgeht, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, während das Landratsamt bei seinen Messungen im Wohnhaus (Kinderzimmer auf der Nordseite im Dachgeschoss) auf die Biogasanlage zurückzuführende tieffrequente Geräuschimmissionen gemessen hat. Nicht nachvollziehbar ist schließlich auch, weshalb das Gutachten des Ingenieurbüros und die Stellungnahmen des Landratsamtes, die nach ihren Angaben in beiden Fällen bei der Messung bzw. Berechnung der Beurteilungspegel die TA Lärm angewendet haben, zu derart gravierend unterschiedlichen Beurteilungspegeln und Ergebnissen kommen. So kommt das Ingenieurbüro am Immissionspunkt IP 01 zu einem maßgeblichen Beurteilungspegel zur Nachtzeit von 37,5 dB(A), während das Landratsamt in seiner Stellungnahme eine Überschreitung der Richtwerte außen um 4 dB(A) annimmt, also von 44 dB(A) ausgeht und darüber hinaus auch noch eine Überschreitung der für tieffrequente Geräusche maßgeblichen Anhaltswerte in Aufenthaltsräumen (Schlafzimmer) bejaht. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass bei demselben Lebenssachverhalt der zulässige Immissionsrichtwert nach der Messung bzw. Berechnung des Ingenieurbüros um 2,5 dB(A) und damit relativ deutlich unterschritten wird, während er nach der Messung und Berechnung des Landratsamtes deutlich, nämlich um 4 dB(A), überschritten wird. Es wurde insoweit weder vom Beigeladenen oder der Antragsgegnerin konkret dargelegt, noch ist es im Übrigen nach Aktenlage ersichtlich, dass nach der Lärmmessung des Landratsamtes am 8. November 2007 und vor der Messung des von der Antragsgegnerin beauftragten Gutachters am 28. Mai 2008 an der bestehenden Biogasanlage technische oder bauli-

che Veränderungen vorgenommen wurden, die die unterschiedlichen Messergebnisse erklären könnten.

Angesichts der gravierenden Unterschiede in der Bewertung der immissionsschutzfachlichen Zulässigkeit der bereits bestehenden Biogasanlage - die Differenz beträgt 6,5 dB(A) - reicht es auch nicht aus, dass in der Auflage Nr. 4.4.21 des Genehmigungsbescheides für die Erweiterung der Anlage vom 15. Dezember 2008 festgesetzt wird, dass der Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts am Wohnhaus des Antragstellers nicht überschreiten darf bzw. nach Auflage Nr. 4.4.22 die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen tieffrequenten Geräuschimmissionen die in der DIN 45680, Beiblatt 1, genannten Anhaltswerte nicht überschreiten dürfen. Ausreichend wäre die Festsetzung solchermaßen formulierter Auflagen nur dann, wenn im Einzelfall auch hinreichend konkret dargelegt und belegt ist, dass diese Immissionsrichtwerte bei einem Betrieb der Biogasanlage, so, wie sie mit dem Bescheid vom 15. Dezember 2008 genehmigt worden ist, und in dem genehmigten Umfang auch tatsächlich eingehalten werden können. Das ist bereits im Hinblick auf die dargelegten gravierenden Unterschiede in den immissionsschutzfachlichen Beurteilungen durch den von der Antragsgegnerin beauftragten Gutachter einerseits und die immissionsschutzfachlichen Stellungnahmen des Landratsamtes andererseits hinsichtlich der von der bestehenden Anlage auf das Grundstück der Antragsteller einwirkenden Immissionen nicht gegeben. Hinzu kommt, dass das von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebene Gutachten vom 2. Juni 2008, das der streitgegenständlichen Baugenehmigung zugrunde liegt, nur schalltechnische Messungen im Umfeld der zum damaligen Zeitpunkt bereits bestehenden und betriebenen Biogasanlage enthält, nicht aber eine fachliche Prognose zu der Frage, ob auch nach der streitgegenständlichen Erweiterung der Biogasanlage die einschlägigen Richtwerte am Grundstück des Antragstellers eingehalten werden können. Auch äußert sich das Gutachten nicht dazu, welche baulichen und technischen Maßnahmen im konkreten Einzelfall erforderlich und ausreichend sind, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Erfolgsaussichten der erhobenen Anfechtungsklage als offen anzusehen sind. Darüber hinaus stellen die im Ergebnis gravierend voneinander abweichenden fachlichen Einschätzungen bzw. die fehlende Immissionsprognose auch besondere Umstände dar, die eine vom gesetzlich angeordneten grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses abweichende Entscheidung zu Gunsten des Nachbarn und Antragstellers im vorliegenden Fall rechtfertigen. Dementsprechend war dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 und 3, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG i.V.m. Nr. II.1.5 und 9.7.1 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

